

Satzung der Protestantischen Hospitalstiftung Obermoschel

in der Fassung vom 25. April 1996

(ABl. 1996 S. 212)

§ 1

Name und Sitz

- (1) 1Die Stiftung führt den Namen „Protestantische Hospitalstiftung Obermoschel“. 2Sie hat ihren Sitz in Obermoschel.
- (2) Die Stiftung ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) 1Die Stiftung erfüllt ausschließlich kirchliche, diakonische und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2Sie wird im Bereich der Stadt Obermoschel und der Gemeinde Unkenbach tätig.
- (2) Nach Abzug der zur Erhaltung des Vermögens benötigten Mittel werden alle Einnahmen zur Verwirklichung des Stiftungszweckes verwendet.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus:
 - a) bebauten und unbebauten Grundstücken
 - b) beweglichen und unbeweglichen Sachen
 - c) Kapitalvermögen
- (2) 1Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wertbestand und in seiner Zusammensetzung ungeschmälert zu erhalten. 2Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln einer ordentlichen Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung der Stiftungsaufgaben oder der Steigerung der Stiftungsleistungen dienlich sind.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in einer Vermögensübersicht zu erfassen und so fortzuschreiben, dass sein Bestand jederzeit ersichtlich ist.

§ 4 Organe

Organe der Stiftung sind: Verwaltungsrat und Vorstand.

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern.
- (2) ¹Dem Verwaltungsrat gehören an:
 1. der Inhaber oder die Inhaberin der Pfarrstelle Obermoschel,
 2. der Ortsbürgermeister oder die Ortsbürgermeisterin von Obermoschel sowie
 3. drei Mitglieder des Presbyteriums der Kirchengemeinde Obermoschel, die von diesem entsendet werden.

²Für den Fall, dass der Ortsbürgermeister oder die Ortsbürgermeisterin von Obermoschel nicht der Evangelischen Kirche angehört, tritt an seine oder ihre Stelle der oder die diese Voraussetzung erfüllende erste oder zweite Ortsbeigeordnete.
- (3) ¹Der Verwaltungsrat kann seine Ergänzung um zwei weitere, der Evangelischen Kirche angehörende Mitglieder beschließen. ²Ihre Berufung erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren und bedarf der Bestätigung des Landeskirchenrates. ³Die erneute Berufung ist möglich.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat der Stiftung ist dafür verantwortlich, dass die Arbeit der Stiftung in ausschließlicher Bindung an den kirchlichen Auftrag geschieht.
- (2) Dem Verwaltungsrat obliegt die Beschlussfassung über die Rechtsgeschäfte jeder Art sowie die Verwaltung des Stiftungsvermögens.

Hierunter fallen insbesondere:

 1. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, Rechten an Grundstücken sowie die Verpflichtung hierzu;
 2. die Feststellung des Haushaltsplanes sowie der Jahresrechnung;
 3. die Entlastung des Vorstandes;
 4. die Entscheidung über die Eingehung oder Beendigung von Dienst und Arbeitsverhältnissen sowie
 5. die Entscheidung über die Übertragung der Geschäftsführung unter Beachtung haushaltsrechtlicher Grundsätze.
- (3) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrates führen ihr Amt als Ehrenamt. ²Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit können erstattet werden.

(4) 1Der Verwaltungsrat beschließt grundsätzlich in Sitzungen. 2Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. 3Bei Beschlussunfähigkeit beraumt der Vorstand innerhalb einer Woche erneut eine Sitzung an. 4In dieser Sitzung ist der Verwaltungsrat ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. 5Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) 1Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. 2Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. 3Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes. 4Ein Verwaltungsratsmitglied ist von der Beratung und der Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen, wenn er ihm, seinem Ehegatten oder nahen Verwandten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(6) Über Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstand zu unterzeichnen und in der folgenden Sitzung vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist.

§ 7

Vorstand, stellvertretender Vorstand

(1) 1Der Verwaltungsrat wählt aus dem Mitgliederkreis gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 in geheimer Wahl einen Vorstand und einen stellvertretenden Vorstand auf die Dauer von sechs Jahren. 2Wiederwahl ist jeweils möglich. 3Scheidet der Vorstand oder der stellvertretende Vorstand vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Verwaltungsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen. 4Die Wahlen bedürfen der Bestätigung des Landeskirchenrates.

(2) 1Dem Vorstand obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung. 2Im Fall seiner Verhinderung wird er vom stellvertretenden Vorstand vertreten.

(3) 1Der Vorstand lädt zu den Sitzungen des Verwaltungsrates ein und leitet sie. 2Eine Sitzung wird vom Vorstand einberufen, wenn sie erforderlich ist. 3Sie muss einberufen werden, wenn die ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates begründet verlangt. 4Die Einladungen ergehen in der Regel eine Woche vor der Sitzung unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung. 5Für seine Tätigkeit erhält er eine Entschädigung, deren Höhe vom Verwaltungsrat festgestellt wird.

§ 8

Haushalt

Die Haushaltsführung richtet sich nach den Bestimmungen des Haushalts- und Vermögensrechts der Evangelischen Kirche der Pfalz, soweit Besonderheiten keine Abweichungen rechtfertigen.

§ 9**Aufsicht**

Die Aufsicht über die Stiftung führt der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz entsprechend den Bestimmungen über die Aufsicht der Kirchengemeinden.

§ 10**Satzungsänderungen**

Beschlüsse des Verwaltungsrates über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Genehmigung des Landeskirchenrates.

§ 11**Auflösung**

(1) ¹Stellt die Stiftung ihre Arbeit in der Rechtsform dieser Satzung ein, so fällt das gesamte Vermögen der Protestantischen Kirchengemeinde Obermoschel zu. ²In diesem Falle ist das Vermögen auch weiterhin für diakonische Zwecke zu verwenden.

(2) Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Genehmigung des Landeskirchenrates.

§ 12**Inkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche der Pfalz in Kraft. ²Die Satzung vom 11. Februar 1976 tritt hiermit außer Kraft.

§ 13**Übergangsvorschrift**

¹Die Amtszeit des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung amtierenden Verwaltungsrates endet mit der gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 erfolgten Entsendung von Mitgliedern des Presbyteriums der Kirchengemeinde Obermoschel nach dessen Neuwahlen. ²Danach hat sich der Verwaltungsrat unter dem Vorsitz des oder der bisherigen Vorsitzenden satzungsgemäß neu zu konstituieren.